

GEMEINDE EGGERBERG

REGLEMENT der Beregnungs- und Bewässerungsanlage

Die Urversammlung der Gemeinde Eggerberg

- *Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;*
- *Eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;*
- *Eingesehen das Gesetz vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;*
- *Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Eggerberg vom 27. März 1992;*

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Artikel 1

Beregnungs- und Bewässerungsturnus

1.1 Der Beregnungs- und Bewässerungsturnus beginnt am 1. April und endet am 30. September.

1.2 Der Turnus ist wie folgt festgelegt:

Gorperi 21 Kehrtage: 11 Tage beregnen
10 Tage bewässern, Räckholter, Gorbji, Rohrli.

Eggeri 16 Kehrtage: Beregnen

Laldneri 21 Kehrtage: 11 Tage beregnen
10 Tage bewässern ab Aussergut und Gemeinde Lalden.

Tenneri 16 Kehrtage: 9 Tage beregnen
7 Tage bewässern ab Schiessstand.

1.3 Zum Beregnen der Gärten, Rasenplätze und Reben sind im Beregnungsplan spezielle Zeiten vorgesehen.

Artikel 2

Betriebsdauer

- 2.1** Die Beregnungs- und Bewässerungsanlage wird im Normalfall am 1. April in Betrieb genommen.
Die Inbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten auf Anordnung des Gemeinderates auf eine begrenzte Zeit verschoben werden. Die Anlage wird ca. am 30. September ausser Betrieb gesetzt.
- 2.2** Tränkewasser wird nur solange über die Beregnungsanlage abgegeben, als keine Frostgefahr für die Anlage besteht.

Artikel 3

Betrieb der Anlage

- 3.1** Als Nachtwasser gilt die Zeit vom 22.00 bis 04.00 Uhr. Anrecht auf das Nachtwasser haben diejenigen Hauptstöcke, welchen an diesem Tag Wasser zugeteilt ist.
- 3.2** Das Einhalten zugeteilter Zeiten durch „Öffnen,, und „Schliessen,, der Schieber ist strikte einzuhalten.
- 3.3** Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort dem Verantwortlichen zu melden.
- 3.4** Turnusabtausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet. Dies darf aber nur im Einverständnis mit den beteiligten Eigentümern des gleichen Hauptstockes erfolgen.
- 3.5** Der Anschluss an den Hauptstock muss so erfolgen, dass die anderen Eigentümer problemlos anschliessen können. An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf grundsätzlich nicht angeschlossen werden. In speziellen Fällen ist ein Gesuch an die Gemeinde zu stellen.
- 3.6** Der Schieber am Hauptstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein.
Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene mit einer Nummer versehene Stock.
Der Zugang zu den Hauptstöcken ist den Benützern der Anlage, wie der Durchgang durch die Parzellen an jeder Wässerwasserleite, jederzeit gewährleistet.

Artikel 4

Unterhalt und Verantwortlichkeit

- 4.1** Verantwortlich für das Beregnungsnetz unter Aufsicht des zuständigen Gemeinderates ist der Gemeindearbeiter.
- 4.2** Der Gemeindearbeiter ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Inbetriebsetzung der Anlage
 - Unterhalt sämtlicher Wässerwasserleiten, sowie des Beregnungsnetzes
 - Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren
 - Leerung der Entsander, Reparatur defekter Schieber und Leitungen
 - Wasserabschlag bei den Fassungen am Baltschiederbach, Entleerung des Beregnungsnetzes und Reinigung der Schächte
 - Ausserbetriebsetzung der Anlagen

4.3 Verantwortlichkeit der Eigentümer

Nach Inbetriebnahme der Beregnungsanlage ist der Eigentümer für allfällige Folgeschäden voll verantwortlich. Seine Verantwortlichkeit beginnt ab Anschluss am Hauptstock.

Jeder Anschluss am Beregnungsnetz erfordert die Bewilligung der Gemeinde. Das Entleeren der Privatleitung ist Sache des Eigentümers.

Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig der Gemeinde gemeldet werden.

Artikel 5

Straf- und Schlussbestimmungen

- 5.1** Eigentümer die ihre Verantwortlichkeit gemäss diesem Reglement nicht wahrnehmen oder ausserhalb der ihnen zugeteilten Zeiten beregnen, werden durch die Gemeinde mit einer Busse bestraft.
- 5.2** Die Höhe der Busse wird vom Gemeinderat festgelegt und verdoppelt sich jeweils.
- 5.3** Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.
- 5.4** Vorkommnisse die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, werden nach der üblichen Rechtspraktik OR oder ZGB behandelt.

Artikel 6

Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und mit Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Die am 30. Juni 1995 zwischen der Gemeinde Eggerberg und der Genossenschaft für die Güterzusammenlegung Eggerberg abgeschlossene Vereinbarung bildet integrierenden Bestandteil des vorgenannten Reglementes.

Eggerberg, im Januar 1994

GEMEINDE EGGERBERG

der Präsident: der Schreiber:

In-Albon Paul Zimmermann Klaus

Durch die Urversammlung am 27. März 1992 genehmigt und durch den Staatsrat am 23. August 1995 homologiert.